Die Churer Bürgermeister

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1900)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Neue Folge, V. Jahrgang.

Nr. 5. Chur, Mai. 1900.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3.** — im Ausland **Fr. 3. 60.**
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Die Churer Bürgermeister.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar Fritz Jecklin.)

Das Aufkommen des Bürgermeisteramtes in Chur hängt zusammen mit den Freiheitsbestrebungen der Stadt gegenüber dem Bistum.

Zuerst im Jahre 1270 und noch im 14. Jahrhundert treten beispielsweise 1365 Ammann und Rat und die Burger, 1367 Rat und die Burger vertragschließend auf[1]).

Das folgende Jahrhundert brachte in diese Verhältnisse insoweit eine Änderung, als wir 1413 zum ersten Male einem Bürgermeister als Vorsitzendem des Rates begegnen. Diese Neuerung scheint auf revolutionärem Wege eingeführt worden zu sein und hatte darum auch keinen langen Bestand. 1418 erscheint der Werchmeister an der Spitze des Rates, 1420 stand wieder ein Bürgermeister dem Gemeinwesen vor.

Zwei Jahre später kam es zum bekannten „Putsch", der eine Plünderung des Hofes von Seite der Stadtbewohner und als Strafe dafür eine Interdiktbelegung der Stadt durch den Bischof im Gefolge hatte. Man einigte sich schließlich auf schiedsgerichtliche Austragung der Anstände. Ein aus 9 Gotteshausleuten und 4 Abgeordneten der Stadt Zürich bestehendes Schiedsgericht sprach am 9. September 1422 über die verschiedenen Streitpunkte und erkannte u. a., die Churer mögen mit Bewilligung des Kaisers einen Bürgermeister wählen und laut altem Herkommen einen Rat setzen.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. III, pag. 194, 202.

Dieser Spruch vermochte nicht, den Anständen ein Ende zu machen, weshalb es 1425 zu abermaligen Unruhen und 1428 zu neuem Schiedsspruche kam.

Bischof Naso wandte sich an Kaiser Sigismund, der 1434 u. a. verordnete, daß „Werkmeister, Rat und Burger von Chur" den Bischof im Besitze vom Umgeld und Zoll belassen sollen.

Hieraus folgt, daß Kaiser Sigismund der Stadt Chur das Recht, einen Bürgermeister zu erwählen, nicht erteilt, sondern wie früher den Werkmeister an der Spitze des Rates wissen wollte.

Nachdem die Stadt am 27. April 1464 beinahe ganz niedergebrannt war, wandten sich die Churer, Hilfe suchend, an Kaiser Friedrich III., der die Begehren der Hartbedrängten erhörte und ihnen drei Diplome ausfertigen ließ, worunter dasjenige vom Samstag nach St. Jakobstag 1464 wohl das wichtigste ist.

Das Original, noch jetzt im hiesigen Stadtarchiv liegend, ein kaligraphisches Kunstwerk, mit dem großen kaiserlichen Siegel an rotseidener Schnur, hat folgenden Wortlaut:

Wir Fridrich, von Gottes gnaden romischer keyser, zu allen zeitten merer des reichs 2c., bekennen und tuon kunt offentllich mit disem briefe allen denen, die in sehen oder hören lesen, daz für uns komen ist unser und des reichs lieben getrewen burgermaisters, rates, burger und gemeinde unser und des heiligen reichs statt zu Chur erber botschafft und hat uns von iren wegen zu erkennen gegeben, wie die obgenanten von Chur mit manigerlay gnaden und freiheiten von uns und unsern vorfarn am reiche, romischen keysern und künigen loblich begnadet und gefreyet wern: Nemlich daz sy sich burgermaister und rate schreiben und nennen mügen und dafür von meniclich gehalten werden söllen; daz sy auch ein kaufhauß oder nyderlag in derselben statt halten und davon alle genieß und gerechtikeit haben und aufnemen mügen, als die von Costenntz von irem kaufhaus und nyderlag haben, nemen und gebrauchen, auch das die obgenanten burgermaister, ratt, burgere, einwoner, hindersessen, gemeinde und die in zu versprechen steen, oder mit ayden zu in gewandt sein, mann oder frawen geslechte, sampt noch sonnder, noch ir guot für enich hoffgericht, lanntgericht, noch annder gericht und sonnder für unnser und des reichs hoffgericht zu Rotweil umb einicherlay sach und clag wilen nicht fürgeladen, bekümbert, geächt, oder wyder sy procedirt werden solle, sonder wer zu in, iren burgern,

einwonern, hindersessen und die in zu versprechen sten, oder mit ayden zu in gewant sein, mann oder frawen geslecht, in gemain oder besonnder clag oder sprüch hette oder gewinn, daz der oder die recht von in nemen und suchen sollen vor des reichs stab, einem dem vogt, vitztumb oder stat amman daselbs, vor welchem der clager will und des begern wirdet, die sich auch daselbs rechtens von in benügen lassen sollen. Und ob sy darüber geacht, oder icht wider sy gericht, geurteilt, oder procedirt were oder wurde, daz das alles crafftlose, untuoglich und vernicht und in gantz unschedlich sein solle. Wer aber sach, daz yemand offenbar recht versagt, oder geverlich vertzogen wurde, der oder die möchten alsdan ire recht an andern enden suchen und ervordern, als sich gebürt. — Und sonder daz sy auch offen achter und aberachter in der benanten statt und in iren gerichten und gepieten auff ire recht enthalten und gemeinschafft mit inen haben mügen; doch also, daz sy einem yeden, so sy darumb angelangt werden, gegen denselben achtern und aberachtern fürderlich und on vertziechen recht ergeen lassen sollen, als sich gegen solichen achtern und aberachtern gebürt. — So wern in doch solich und ander ir freiheiten, brief und gerechtikeit, so sy gehabt hetten, yetz, als die statt Chur außgebrannt were, auch verbronnen. Und haben uns dimuoticlich anruoffen und bitten lassen, daz wir in solich obgemelt und alle und yeglich ander ir gnad, freiheit, recht, gerechtikeit, hantvesten, brief, privilegia, ordnung, satzung, loblich altherkomen und guot gewonheit, wie sy die bißher gehabt und hergebracht haben, als römischer keyser zu bestetten, zu confirmirn und von sondern gnaden von newem zu geben gnediclich geruchten.

Des haben wir angesehen ir dimuotig und fleißig bete, auch annem, getrew und fleißig dienste, so sy und ir vordern uns und unsern vorfarn am reiche bißher getan und beweiset haben und hinfür wol tun sollen und mugen und sonnder den mergklichen schaden, den sy in der egemelten brunst geliten und empfangen haben und darumb mit wolbedachtem muote, gutem rate unser und des reichs fürsten, grafen, edeln und getrewen rechter wissen den vorgenanten von Chur und allen iren nachkomen alle und yeglich obgeschriben stuck und artickel und darzu alle ander ir gnade, freiheit, recht, gerechtikeit, hantvesten, brief, privilegia, ordnung und satzung mit allen und yeglichen innhaltungen und begreiffungen, auch ir alt loblich herkomen und gut gewonheit, wie sy die bißher gehabt und herbracht haben, so ferre des notdurfftig ist, oder

sein wurde, als romischer keyser gnediclich confirmirt und bestett, in die auch von besondern gnaden von newem gnediclich gegeben und verlihen. Und umb daz sy unser keyserlichen gnaden noch mer empfinden, zugeniessen und erfrewet werden, in dartzuo von newem und sondern gnaden diß gnad und freiheit getan, vergönnet und erlaubt, daz sy hinfür in der benanten statt under in zunfft und zunfftrecht ordnen, setzen, machen und haben mügen, wie die in andern den negsten unsern und des reichs stetten umb sy gelegen ungeverlich geordent, gesetzt, gemacht, gehalten sein. Die vorgenanten von Chur sollen und mügen auch hinfür in irem rate hohe und nydre gerichte haben, halten und sich der gebrauchen, inmasse, als sy vormals und yetz an offen stattgericht gehabt haben. Und also, daz allweg der richter, under den dann ein yede sachen bißher nach gewonheit und herkomen der statt Chur vormals zu richten gebürt hat, daselbs in dem rate in denselben sachen mitsampt dem burgermeister und rate zu recht sitzen, urteil sprechen und ergeen lassen sollen, als sich nach recht gebürt. — Dieselben von Chur söllen und mügen auch auf alle und yeglich erbe guot und zinse, so in der benanten statt, gerichten und gebieten ligen, es gehöre geistlichen oder weltlichen leuten, zu steur, dienst, wachtgelt und aufsleg tuon, als auf sich selbs, außgenomen die mit eigennschafft zu gotzgaben gestifft wern und desgleichen auch iren halben teile des ungelts von einem yeden, der wein in der statt schenckt, aufheben und nemen, on allermenclichs irrung. Confirmirn und bestetten in solich obgeschriben und alle und yeglich ander gnad, freiheit, recht, gerechtikeit, hantvesten, brief, privilegia, ordnung und satzung mit allen iren innhaltungen und begreiffungen, auch ir löblich alt herkommen und gut gewonheit, wie sy die bißher gehabt und herbracht haben.

Geben, verleihen und erlauben in auch solichs alles und yedes von newem und romischer keyserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft ditz briefs. Und meynen, setzen und wellen, daz die nu hinfür alle creftig und mechtig sein, die haben und der gebrauchen und genießen söllen und mügen, wie oben geschriben stet und in maß, als ob alle und yeglich ander ir gnad, freiheit, recht, brief, privilegia, hantvesten, satzung, loblich alt herkommen und guot gewonheit in disem brief von wort zu wort geschriben stünde und begriffen wern. — Und gebieten darumb allen und yeglichen fursten, geistlichen und weltlichen, grafen, freyen herren, rittern, knechten, hofrichtern, lantrichtern, haupt-

leuten, amptleuten, pflegern, verwesern, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemeinden und sust allen andern unsern und des reichs undertanen und getrewen, in was wirden, states oder wesens die sein, von romischer keyserlicher macht, ernstlich und vesticlich mit disem brief, datz sy die obgenannten von Chur und ir nachkomen bey solher obgemelten unser keyserlichen confirmation, bestetigung, newen gnaden, freiheiten, erlauben und vergunsten, als vorgemelt ist, nicht hindern oder irren, sonnder sy dabey bleiben und der getrülich gebrauchen, nützen und nyessen lassen, sy auch von unser und des heiligen reichs wegen nach irem besten vermügen dabey getreulich hanthaben, schützen, schermen und dawider nicht dringen, bekümbern noch beswern, noch yemands ze tuonde gestatten in einich weise, als lieb in und einem yeglichen sey, uns und des reichs swere ungnad, auch die pene in irn vorgemelten briefen und freiheiten begriffen und dartzuo fünfftzig marckh lotigs goldes zu vermeiden, die ein yeder, der einem oder mer stucken freventlich dawider tette, verfallen sein soll, halb in unser und des reichs camer und den andern halben teil den obgenanten von Chur und iren nachkomen unableßlich zu betzalen. — Mit urkunt ditz briefs versiegelt mit unser keyserlicher maiestat anhangendem insigel. — Geben zu der Newenstat am Sambstag nach Sant Jacobstag im snitt, nach Cristi geburde viertzehen hundert und im vier und sechtzigischen, unser reiche des romischen im fünff und tzweintzigisten, des keyserthumbs im dreytzehenden und des hungrischen im sechsten iare.

Ad mandatum domini imperatoris in consilio:
Udalricus episcopus Pataniensis, cancellarius.

Aus diesem Gnadenbriefe geht hervor, daß die Churer schon vor 1464 das Recht, sich Bürgermeister und Rat zu schreiben, erhalten haben müssen, denn sie reden davon als etwas schon bestehendem. Wann ihnen dieses Privilegium erteilt worden war, läßt sich nicht mehr feststellen, weil — wie der kaiserliche Brief von 1464 ausdrücklich bemerkt — alle ältern Urkunden im großen Brande vom 27. April 1464 ein Raub der Flammen geworden sind.

Da aber oben gezeigt wurde, daß Kaiser Sigismund nach 1434 von Werchmeister, Rat und Bürger spricht, im Briefe von 1464 dagegen das Recht, sich Bürgermeister und Rat zu schreiben, als schon vor dem Brande bestanden angegeben wird, so folgt hieraus, daß

zwischen 1434 und 1464 der Stadt ein verloren gegangenes Privileg ausgestellt worden sein muß.[1])

Der kaiserliche Brief von 1464 gestattet Chur im weiteren, sich eine Zunftverfassung, ähnlich derjenigen der nächstgelegenen Reichsstädte, zu geben. Wir denken dabei zunächst an Zürich, weil diese Stadt schon durch die Brunsche Verfassung vom Jahre 1336 den Zünften Anteil am Stadtregiment zukommen ließ, im Jahre 1419 Bischof, Kapitel, Stadt und Gotteshausleute von Chur in ihr Bürgerrecht aufgenommen hatte, auch sonst seit alten Zeiten innige Beziehungen mit Chur unterhielt.

Möglicherweise ist auch Konstanz gemeint, wird doch diese Stadt in oben abgedruckter Urkunde in Bezug auf Errichtung des Kaufhauses als Vorbild genannt und glaubt man, daß in Konstanz das Mutterrecht für die Rechtsbriefe von Zürich und Schaffhausen entstanden sei.

Unser ältestes Zunftbuch erzählt: „Als man zallt nach der heilsamen menschwerdung Jesu Christi unsers erlösers eintausendvierhundertsechzig und fünf jar an S. Antoniustag aus gnaden und bewilligung des großmächtigsten fürsten und herrn herrn Friedrichen, römischen Kayser 2c. seind die bürgermeister und die bürger gemeiniclich, edel und unedel, rych und arm der statt Chur zusammengesäßen und mit einhelligem rat und gutter vorbetrachtung durch gemeiner statt Chur nutz und bessrung willen aufgesetzt und geordnet fünf zünfft in benempter statt Chur zu ewigen zeiten und unabläßlich zu halten.“ [2])

Durch diese Verfassung von 1465 wurde auch die Wahlart des Bürgermeisters festgestellt.

Dieselbe konnte, entsprechend dem Geist der Zeit, keine direkte Volkswahl sein, sondern gieng in etwas verwickelter Weise vor sich.

Grundlage bildeten die 5 Zünfte, deren jede 14 Zunftmeister als Wahlmänner bestimmt.

Dieses Kollegium der Siebenziger (Großer Rat) wählte aus seiner Mitte 3 Mitglieder aus jeder Zunft in den Stadtrat, außerdem den Bürgermeister, Stadtvogt 2c.

---

[1]) Auf gestellte Anfrage hin teilte uns die Direktion des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien in zuvorkommendster Weise mit, daß in der Reichsregistratur innerthalb den Jahren 1434 und 1489 nicht eine einzige auf Chur bezügliche Urkunde vorhanden sei.

[2]) Msc. Z. 48 Stadtarchiv Chur.

Seit dieser Konstituierung der Zünfte vom Jahre 1465 hat sich — mit Unterbrechung von 3 Jahren während der Zeit der französischen Revolution — das Bürgermeisteramt bis auf den heutigen Tag erhalten, freilich unter mannigfachen Änderungen des Geschäftskreises.

Ein vollständiges Verzeichnis dieser Bürgermeister scheint nicht vorhanden zu sein und kann auch heute nicht gegeben werden.

Für die älteste Zeit fehlen die einschlägigen Archivalien ganz, sie müssen in den Stadtbränden von 1574/76 zu grunde gegangen sein.

Auf zuverlässige Angaben kommen wir erst 1524. In diesem Jahre beginnt das Bürgereinkaufsbuch, dessen Eintragungen bis 1853 gehen.[1])

Für unsern Zweck ist es sehr dienlich, daß, in der ältern Zeit regelmäßig, angegeben ist, unter welchem Bürgermeister diese oder jene Personen ins Bürgerrecht aufgenommen wurden.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts begann die Zeit der Verknöcherung im öffentlichen Leben, dieselbe charakterisiert sich trefflich auch dadurch, daß die Einwohnerschaft das Bürgerrecht für 10—20 Jahre schloß, d. h. grundsätzlich keine neuen Bürger mehr sich einkaufen ließ.

Für diese Zeit des geschlossenen Bürgerrechtes giebt dann das Bürgereinkaufsbuch über die Bürgermeister natürlich keine Auskunft.

Dafür fangen mit 1637 die Ämterbücher[2]) an, die, bis 1740 geführt, für jedes Jahr sämtliche Beamtungen vom Bürgermeister bis zum letzten Thorwärter mit Namen anführen.

1739 gehen die Ämterbücher ein, werden aber von 1738—1799 als Protokolle des Großen Rates[3]) weitergeführt.

Seit 1805 hat man gedruckte Staatskalender, im vorigen Jahrhundert Rätischer Staatskalender und bis 1817 gemeinnütziger Taschenkalender genannt. Diese Kalender geben nicht nur die kantonalen, sondern auch die wichtigsten städtischen Beamtungen. Mit Hilfe dieser amtlichen Bücher ist es möglich gewesen, ein bis 1637 zurück vollständiges Verzeichnis der Bürgermeister von Chur zusammenzustellen.

Den ersten Versuch, ein solches herauszugeben, scheint Ritter Dr. Fortunat v. Sprecher in seiner 1672 erschienenen Rätischen Chronik gemacht zu haben, doch müssen demselben unsere städtischen Amtsbücher

---

[1]) Msc. P. 31 Stadtarchiv Chur.

[2]) Msc. P. 34 Stadtarchiv Chur.

[3]) Msc. P. 2 Stadtarchiv Chur.

nicht zugänglich gewesen sein, denn er kann für den langen Zeitraum von 1462—1670 nur 39 Namen nennen.

Ebenfalls unvollständig und auf Sprecher zurückgehend ist das Verzeichnis in Leus Lexikon, das von 1462—1743 reichend, nur 51 Bürgermeister aufführt.

Nachfolgendes Verzeichnis weicht von den bisher gegebenen bei manchen Namen ab.

Seit alter Zeit fand die Bürgermeisterwahl im Spätherbst statt. Der Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters erfolgte auf Martini (11. Nov.)

Nun findet sich in den alten Registern für ein Jahr ein Bürgermeister aufgeführt, der erst für das folgende Jahr genannt sein sollte. Beispielsweise haben wir in einem bis 1875 gehenden gedruckten Verzeichnis für das Jahr 1756 Johann Baptista Bawier als Bürgermeister gefunden; unser Verzeichnis dagegen giebt für 1756 Hercules v. Pestalozza, weil derselbe am 10. November 1755 gewählt wurde, also für ungefähr 10/12 des kommenden Jahres im Amte war.

Daß diese unsere Auffassung richtig ist, wird neben den Ämterbüchern auch noch durch ein anderes Hilfsmittel bestätigt: Der alte und neue Regimentskalender löbl. Stadt Chur nennt für das Jahr 1756 in Übereinstimmung mit unserer Angabe Hercules v. Pestalozza und nicht Joh. Bapt. Bawier als Bürgermeister. Letzterer wurde erst am 8. November 1756 gewählt, kommt also für das Jahr 1757 in Betracht. (Schluß folgt.)

Aus den Verhandlungen der kant. gemeinnütz. Gesellschaft.

(Nach dem Gesellschafts-Protokoll.)

Sitzung den 11. Januar 1900. Die Sitzung eröffnend gedenkt der Präsident mit warmen Worten des jüngst verstorbenen Mitgliedes Dr. Joh. Fr. Kaiser, der seit Jahren regelmäßiger Besucher der Versammlungen, Komitemitglied und zeitweise auch Präsident der Gesellschaft war, und dessen Name mit den gemeinnützigen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte eng verbunden ist. Dieser hochherzige Mann von reichem Wissen und großer Erfahrung hat seinem gemeinnützigen Wirken durch die für verschiedene Zwecke gemachten Vergabungen die